

des festen Dienstinkommens nach  $\frac{1}{5}$  zu den Gemeindeanlagen sei bekannt, sie träte für die Beibehaltung dieses Abzugs ein. Ich will nur erklären, mir ist diese Mittheilung neu. Ich weiß nicht, wie meine Fraktionsgenossen zu der ganzen Frage stehen, aber ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich sage, daß, als vor zwei Jahren diese Frage hier berathen wurde bei einer Petition, ein großer Theil meiner Fraktionsgenossen mit der Majorität, d. h. gegen den Abzug sich erklärte und damit kund gegeben hat, daß eigentlich ein Fraktionsstandpunkt oder ein Fraktionsinteresse bei der ganzen Sache nicht vorliege, und ich kann dem Herrn Vorredner auch mit voller Bestimmtheit versichern, das, was er angeführt, daß vielleicht meine Stellung zu der Frage von Einfluß auf das votum, welches hier vorgeschlagen ist, gewesen sei, nicht in Mindesten zutreffend ist. Wir werden auf den Gegenstand bei dem nächsten Punkt der Tagesordnung wieder zu reden kommen und zeigen, daß wir der großen Majorität, die vor zwei Jahren vorhanden gewesen ist, volle Rechnung tragen und nicht gewillt sind, gegen Mauern die Köpfe anzurennen. Allein, meine Herren, ich will das Eine hervorheben, was ich im gegenwärtigen Augenblicke nicht verdunkelt haben möchte. Es handelt sich bei der Petition nicht um eine gesetzliche Aufhebung des  $\frac{1}{5}$  Abzuges, sondern um die Frage, ob von dem zur Zeit gesetzlich bestehenden Abzug in einer einzelnen Gemeinde dispensirt werden soll. Darauf kommt es an, meine Herren, dieser Dispens wird nach der Städteordnung sowie nach der Landgemeindeordnung nachgelassen in besonderen Fällen, das Wort „besondere“ deutet doch mit Bestimmtheit darauf hin, daß der Dispens nicht stattfinden soll und kann dann, wenn Verhältnisse in Frage kommen, die für den Ort nicht besonders zu regeln, sondern für das ganze Land nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen sind. Die Ausführungen, die der Herr Vorredner gegeben hat, beweisen ja am besten, daß das, was er sagt, nicht etwa bloß für Gelsenau gilt, sondern seine Ausführungen gehen auf die Zustände im ganzen Lande, sind auf die ganze Gesetzgebung gerichtet, und in der That ist von den Petenten nicht ein einziges Wort dafür angeführt worden, daß in Gelsenau besondere Verhältnisse existiren, welche nach den Gesetzen einen Dispens rechtfertigen. In der Petition ist nur gesagt worden, die Bestimmung sei ungerecht. Allein, das ist doch kein besonderer Fall. Ich weiß nicht, ob der Herr Vorredner seine Ausführungen gemacht hat, um zu einem gegentheiligen votum zu kommen, aber ich möchte wiederholt constatiren, es handelt sich hier nicht um die Aufhebung des Gesetzes, sondern es handelt sich um die

Frage des Dispenses, zur Zeit besteht das Gesetz noch und das werden wir der Regierung nicht zumuthen können, je nach Belieben einer einzelnen Ortsbehörde ohne Rücksicht darauf, ob besondere Verhältnisse vorliegen oder nicht, zu gestatten, von den Vorschriften des Gesetzes abzuweichen. Das ist nach meiner Meinung selbstverständlich.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Staatsminister von Meßsch.

**Staatsminister von Meßsch:** Meine sehr geehrten Herren! Angesichts des votums, zu welchem die geehrte Deputation, wie es scheint, einstimmig gelangt ist, würde die Regierung an und für sich keine Veranlassung haben, sich in das Materielle der Sache und in die Verhandlung heute einzulassen. Wenn jedoch der Herr Abg. Goldstein zunächst die Frage, wenigstens indirect, an die Regierung gerichtet hat, warum sie es unterlassen habe, den beim vorigen Landtage bei der Verhandlung einer anderen Petition durch die Majorität an sie gerichteten Antrag auf Aufhebung der betreffenden Bestimmung der Landgemeindeordnung zuzukommen, so möchte ich zunächst in rein formeller Beziehung betonen, meine geehrten Herren, daß dieser Antrag, der, wie der Herr Abg. Goldstein ganz richtig bemerkt hat, die Zustimmung der Majorität der hohen Kammer gefunden hat, doch nicht als ein ständischer Antrag an die Regierung gelangt ist, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er nicht der Ersten Kammer vorgelegen hat. Es fehlte ihm also die Qualität, das Erforderniß eines ständischen Antrags. Meine Herren! Ich bin aber durchaus nicht gewillt, mich hinter diese Form zu verstecken, sondern ich betone, daß die Regierung auch auf die Gefahr hin, daß der Herr Abg. Goldstein mit dieser Motivirung nicht einverstanden ist, doch noch in der Hauptsache auf dem Standpunkte steht, der bereits früher auf verschiedenen Landtagen gegenüber ähnlichen Petitionen eingenommen worden ist und den ich speciell auch am vorigen Landtage gegenüber der Petition der Berg- und Hüttenarbeiter in Freiberg selbst eingenommen habe. Ich will die Gründe, meine Herren, nicht wiederholen. Ich gebe dem Herrn Abg. Goldstein zu, daß das eine Motiv, welches auf die Declaration des Einkommens, die Durchsichtigkeit der Einkommensdeclaration Bezug hat, etwas abgeschwächt ist; aber im Uebrigen halte ich daran fest, daß der Beamte in der Wahl seines Aufenthaltsortes nicht ganz frei ist und daß er nicht beliebig sich darnach richten kann, einen Aufenthaltsort aufzusuchen, jenachdem die Gemeindeanlagen nach dem oder jenem Princip umgelegt sind, bez. ein Steuermodus an dem be-